

Zuschussordnung

Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung im Februar 2015

1. Der Verein „Freunde & Förderer Stamm Horsadal e.V.“ bezuschusst Maßnahmen des Stammes Horsadal Roßtal der DPSG durch den Stamm Horsadal e.V. im Bereich der Bildung, Erziehung und der Jugendpflege. Dazu gehören insbesondere
 - Unterstützung von Gruppen, Projektgruppen und Arbeitskreisen des Stammes zur Verwirklichung ihrer Vorhaben, Fahrten und Projekte,
 - Unterstützung des Stamm Horsadal e.V. beim Ankauf von Material und Ausrüstung.Des Weiteren unterstützt der Verein bedürftige Stammesmitglieder bei Kosten für Fahrten und Lager.
2. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss einem Vorstandsmitglied des Vereins zugeleitet werden. Dem formlosen Antragsgesuch sind geeignete Unterlagen, insbesondere Nachweise über die entstandenen Kosten, und eine kurze Begründung beizufügen.
3. Nach Beendigung der Maßnahme, wenigstens aber im Abstand von 12 Monaten, ist dem Vorstand des Vereins solange eine Abrechnung der Zuschussmittel vorzulegen, bis diese völlig verbraucht sind. Wurden mehr Zuschussmittel ausgezahlt als verbraucht wurden, sind diese an den Verein zurückzuzahlen
4. Antragsberechtigt sind:
 - alle Mitglieder des Stammes Horsadal Roßtal der DPSG sowie deren gesetzliche Vertreter für Anträge zur Unterstützung von bedürftigen Stammesmitgliedern bei Kosten für Fahrten und Lager. Diese Anträge werden dem Vorstand der Freunde und Förderer Stamm Horsadal e.V. direkt zugeleitet, die Zuschussmittel werden direkt an den zu Unterstützenden weitergeleitet. (Der Begünstigte muss nicht der Antragsteller sein)
 - Mitglieder des Stammesvorstandes, der Leitungsteams, die Fachreferenten, die Leiter von Projektgruppen, usw. für Zuschüsse für ihren Arbeitsbereich. Diese Anträge können nur über den Vorstand des Stamm Horsadal e.V. an den Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer Stamm Horsadal e.V. zugeleitet werden. Die Zuschussmittel werden nur an den Stamm Horsadal e.V. weitergeleitet, der sie entsprechend den Auflagen der Freunde und Förderer Stamm Horsadal e.V. zu verwenden hat.
 - Im Einzelfall können Mitglieder des Stammesvorstandes, der Leitungsteams, die Fachreferenten, die Leiter von Projektgruppen, usw. Erstattung ihrer im Rahmen ihres Arbeitsbereichs entstandenen Auslagen beantragen. Der Antrag ist dem Vorstand zuzuleiten. Der zu erstattende Betrag wird direkt an den Antragsteller ausgezahlt.
5. Über Anträge bis 1.500,00 EUR entscheidet der Vorstand der Freunde & Förderer Stamm Horsadal e.V., Anträge mit einem höheren beantragten Betrag werden vom Vorstand an die Mitgliederversammlung weitergeleitet und von dieser entschieden.

6. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann dem Antragsteller Auflagen zur Verwendung der Zuschussmittel auflegen. Deren Nichteinhaltung hat die Rückzahlung der Zuschussmittel an den Verein zur Folge.
7. Der Vorstand des Vereins oder die Mitgliederversammlung kann, wenn er es für nötig erachtet, den Antragsteller und Mitglieder des Stammesvorstands der DPSG Roßtal zu den Beratungen über den Zuschussantrag hinzuziehen. Ein Recht des Antragstellers darauf besteht nicht.
8. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand über eingegangene Anträge und über die Entscheidungen des Vorstandes bei Anträgen bis 1.500,00 EUR unterrichtet. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand abgelehnte Zuschussanträge nachträglich genehmigen. Vom Vorstand gewährte Zuschüsse kann die Mitgliederversammlung nicht nachträglich ablehnen.
- 8a. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Vorschriften über die Erstattung von Fahrtkosten des Stamm Horsadal e.V. in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
9. Diese Zuschussordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und gilt bis auf weiteres. Alle früher beschlossenen Zuschussordnungen treten außer Kraft.